

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2018/2019 gemäß § 50 SpO/WDFV



— Ziffer 1 | Einleitung / Allgemeines —

1. Der Kreis Bielefeld erkennt die Durchführungsbestimmungen für die überkreislichen Frauen-Ligen des FLVW für verbindlich an. Gleichzeitig hat er für seinen Spielbetrieb ergänzend die nachfolgenden Richtlinien seinerseits als verbindlich beschlossen. Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Nennung von Funktionsträgern nur die weibliche Form gewählt; gemeint sind aber auch die Funktionsträger.
2. Es werden nur Vereine mit Mannschaften zu den Wettbewerben des Kreises Bielefeld zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreis Bielefeld bis zum Ende der Zahlungsfrist vollständig nachgekommen sind.

Sofern Vereine während der Saison 2018/2019 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder Zahlungsvereinbarungen nicht einhalten, kann der FLVW-Kreis Bielefeld entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese können sein:

- Ⓜ Ausschluss vom quartalsweisen Rechnungsstellungsverfahren, so dass Zahlungen gemäß FLVW-Finanzordnung innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung erfolgen müssen.
- Ⓜ Antrag auf Ausschluss aus dem FLVW.

Zur Saison 2019/2020 werden nur Vereine mit ihren Herren-Mannschaften zu den Wettbewerben des FLVW-Kreises Bielefeld zur Teilnahme zugelassen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem FLVW-Kreis Bielefeld bis zum 15.07.2019 vollständig nachgekommen sind.

3. Für die Durchführung der Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Turnierspiele ist der Kreis-Fußball-Ausschuss (KFA) zuständig.
4. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2018 das 17. Lebensjahr vollenden (Geburtsdatum 01.01.2001 und älter). Ferner gilt § 15 JSpO/WDFV.
5. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten in Leuchtfarbe auszustatten. Die Leiterin des Ordnungsdienstes ist namentlich im Spielbericht zu vermerken.
6. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben. Die in diesen Durchführungsbestimmungen angegebenen Ordnungsgelder beruhen auf der Verwaltungsanordnung des WDFV-Präsidiums (gemäß § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV – veröffentlicht in WDFV-AM-Digital Nr. 11 vom 24. Mai 2017).

— Ziffer 2 | Kommunikation —

1. Die Kontaktdaten sind durch die Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen) zu erfassen. Dieses gilt auch für die Daten der Trainerinnen und Mannschaftsverantwortliche.
2. Das elektronische Postfach im DFBnet (e.Postfach) gilt als verbindlicher Kommunikationsweg für und mit den Vereinen. Die Nutzung des e.Postfaches ist daher für alle Vereine verpflichtend. Die Nutzung des Systems der elektronischen Postfächer ist zudem im Rahmen von Prozesshandlungen möglich.

— Ziffer 3 | Meisterschaftsspiele / Pflichtspiele —

1. Eine Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen des »Norweger Modells« ist möglich. Es gelten hierfür die entsprechenden Durchführungsbestimmungen des FLVW.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2018/2019 gemäß § 50 SpO/WDFV



2. Die von der spielleitenden Stelle vorgenommene Einteilung der Spielgruppe/Staffel, die Festlegung des Rahmenterminkalenders sowie die Erstellung der Spielpläne sind gemäß § 39 Abs. 2 SpO/WDFV unanfechtbar. Meisterschaftsspiele können in der Zeit vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 durchgeführt werden (§26 SpO/WDFV).
3. Pflichtspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen, Turnieren oder Mannschaftsreisen. Die Vereine müssen bei den Spielansetzungen (Anstoßzeiten) darauf zu achten, dass der Jugend-Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Sonntagnachmittag ist grundsätzlich den Frauen und Herren, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag der Jugend vorbehalten. Kommt es am Sonntagnachmittag zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer Frauenmannschaft einer überkreislichen Liga die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat es Vorrang vor einem Spiel der Kreisligen der Herren und Frauen. Grundsätzlich sind sonntags (sowie an Feiertagen) für die Kreisligen der Herren und Frauen folgende Anstoßzeiten möglich:
 - ⌚ Hauptzeit um 15:00 Uhr
 - ⌚ Nebenzeit 1 um 13:00 Uhr
 - ⌚ Nebenzeit 2 um 11:00 Uhr
 - ⌚ Nebenzeit 3 um 9:00 Uhr

4. Anstoßzeiten nach der Hauptzeit (in der Zeit vom 01.11.2018 bis zum 31.01.2019 um 14:30 Uhr) müssen dem Staffelleiter spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin per e.Postfach bekanntgegeben werden bekanntgegeben werden. Widerspricht er nicht innerhalb von vier Tagen, gilt die Anstoßzeit als genehmigt. Wird die Staffelleiterin nicht informiert, erhebt er ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins).

Die endgültige Spielansetzung (Festsetzung der Anstoßzeit im DFBnet) ist durch den Heimverein bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin möglich. Kurzfristige Änderungen der Anstoßzeiten (weniger als 10 Tage vor dem Spieltermin) können nur mit schriftlicher Zustimmung (Übermittlung per e.Postfach an die Staffelleiterin) des Gastvereins erfolgen. Über jegliche Termin- oder Spielortänderungen, die kurzfristiger als vier Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein neben dem Gastverein auch zusätzlich die Schiedsrichterin telefonisch informieren.

5. Spielverlegungen sind nur erlaubt, wenn die Spiele vor dem im Spielplan angesetzten Termin ausgetragen werden. Werden Spiele eigenmächtig auf einen späteren Tag verlegt, so wird das betreffende Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

Anträge auf Spielverlegung über das DFBnet können bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin gestellt werden. Der Gegner muss den Antrag auf Spielverlegung innerhalb von fünf Tagen beantwortet haben, ansonsten wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben.

6. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, die Spiele sind für den Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
7. Sofern es im Verbandsinteresse liegt, kann der KFA Anstoßzeiten und Spielorte auch kurzfristig ändern.
8. Spielstätten können gesperrt werden durch die Kommune, die angesetzte Schiedsrichterin oder eine Platzkommission. Näheres hierzu regelt die Bestimmung »Entscheidung und Nachweis über die Bespielbarkeit von Sportplätzen im Kreis Bielefeld«, die auf der Homepage veröffentlicht ist. Bei Spielausfällen ist eine entsprechende Sperrbescheinigung spätestens am Spieltag per e.Postfach an die Staffelleiterin zu senden. Der Vorsitzende des KFA ist berechtigt, einen kompletten Spieltag wegen Unbespiel-

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2018/2019 gemäß § 50 SpO/WDFV



barkeit der meisten Plätze abzusetzen. Bei einer witterungsbedingten Generalabsage gilt ein Spielverbot auch für Freundschaftsspiele.

Spielabsagen/Spielausfälle sind spätestens am Spieltag (jedoch umgehend nach Kenntnis) durch den Heimverein im DFBnet zu erfassen. Zusätzlich muss der Heimverein bei Spielausfällen die Staffelleiterin, Gastverein und die Schiedsrichterin telefonisch informieren. Ist die Schiedsrichterin durch Verschulden des Heimvereins nicht rechtzeitig informiert worden und deshalb angereist, hat der Heimverein die Kosten zu übernehmen.

Abgesagte/Ausgefallene Spiele werden grundsätzlich in der Folgewoche des nächsten Spieltages nachgeholt. Der Heimverein bestimmt (ohne Zustimmung des Gegners) den Spieltag innerhalb der entsprechenden Spielwoche (Dienstag bis Freitag). Grundsätzlich werden diese Spiele von der Staffelleiterin für Mittwoch 19:30 Uhr angesetzt. Sofern Meisterschaftsspiele innerhalb der letzten vier Spieltage ausfallen, wird die Staffelleiterin diese kurzfristig neu ansetzen.

9. Wenn ein Platz mehrfach gesperrt wird oder unbespielbar ist, oder andere Gründe vorliegen, die eine Austragung des Spiels verhindern, ist die Staffelleiterin berechtigt, die Austragung auf einen von ihm zu bestimmenden Platz anzuordnen (§ 30 Abs. 3 SpO/WDFV). Dies kann auch kurzfristig erfolgen.
10. Eine Verzichtleistung auf ein Pflichtspiel ist nur mit Genehmigung des Kreisvorsitzenden möglich (§ 53 SpO/WDFV). Ein entsprechend begründeter Antrag ist spätestens vier Tage vor dem geplanten Spieltermin an sein e.Postfach zu senden. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 2:0-Toren als gewonnen gewertet. Erfolgt kein fristgerechter Antrag, so wird dieses als Nichtantritt geahndet (Ordnungsgeld 50 EUR). Nach einem dreimaligen Spielverzicht/Nichtantritt wird die Mannschaft gestrichen.
11. Gemäß § 45 Abs. SpO/WDFV wird für die Spiele der Frauen-Kreisliga A festgelegt, dass bis zu drei Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können.
12. Eine Spielerin, die die Schiedsrichterin in fünf Meisterschaftsspielen inklusive Entscheidungsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnet hat, ist automatisch für die nächsten 10 Tage für alle Spiele im Frauenbereich (ausgenommen Pokalspiele sowie DFB-/DFL-Spielklassen) ihres Vereins, höchstens jedoch für ein Meisterschaftsspiel der Mannschaft, in der die Verwarnung erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres in eine andere Spielklassenebene ist ausgeschlossen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

— Ziffer 4 | UNI POKAL-Cup 2018/2019 —

1. Für die Austragung des DFB-Vereinspokal-Wettbewerbs gelten §§ 57, 58 SpO/WDFV.
2. Der Wettbewerb setzt sich aus Mannschaften der Kreise Bielefeld und Gütersloh zusammen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des »Norweger Modells« an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind für den Kreispokal-Wettbewerb nicht startberechtigt. Vereine oberhalb der Verbandsliga/Westfalenliga nehmen nicht am Kreispokal-Wettbewerb teil, da sie aufgrund ihrer Ligazugehörigkeit automatisch für den Verbandspokal-Wettbewerb des Folgejahres qualifiziert sind.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2018/2019 gemäß § 50 SpO/WDFV



3. Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Das Finale findet in Halle (Ausrichter SC Halle) statt. Die Spielansetzungen (mit Ausnahme Viertelfinale und Finale) erfolgen grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt der Heimverein den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per e.Postfach) der Pokalspielleiterin (spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin) ausreichend. Die Vereine können die Pokalspiele (Ausnahme Finale) bei schriftlicher Einigung auch zu einem früheren Termin austragen. Anträge zur Spielverlegung sind bei der Pokalspielleiterin spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zu beantragen. Ein Spielverzicht (§ 53 SpO/WDFV) ist möglich.
4. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WDFV) ist nicht gestattet. Es dürfen während der regulären Spielzeit bis zu drei Spielerinnen ausgetauscht werden. Kommt es bei einem Spiel zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier Spielerinnen.
5. Die Anzahl der Teilnehmer am FLVW-Pokal 2019/2020« (Verbandspokal-Wettbewerb) wird verbindlich durch den Verbands-Fußball-Ausschuss (VFA) festgelegt und in der Offiziellen Mitteilung veröffentlicht.
6. Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an, erfolgt keine Zulassung zum Kreispokal-Wettbewerb 2019/2020. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

— Ziffer 5 | Freundschaftsspiele und Turniere —

1. Die Freundschaftsspiele sind von den Vereinen eigenständig im DFBnet, spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin, zu erfassen. Bei der Spielansetzung ist für die Schiedsrichteransetzung »Standardansetzung« auszuwählen.

Freundschaftsspiele und Turniere, ohne vom KSA angesetzte Schiedsrichterinnen, dürfen nicht ausgetragen werden. Bei Nichtantritt einer Schiedsrichterin gilt Ziffer 8 Nummer 3 dieser Durchführungsbestimmungen.

2. Sofern Freundschaftsspiele ausfallen oder abgesagt werden, sind diese Spiele durch den Heimverein im DFBnet abzusetzen. Bei Spielabsagen die kurzfristiger als vier Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein zusätzlich die Schiedsrichterin telefonisch informieren.
3. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WDFV) ist bei Freundschaftsspielen nicht gestattet. Für Freundschaftsspiele können die Vereine über die Höchstzahl der Auswechselspielerinnen eine gesonderte Regelung vereinbaren, welche der Schiedsrichterin vor dem Spiel mitzuteilen ist.
4. Feld- und Hallenturniere können durchgeführt werden, wenn sie die vom Verband angesetzten Spiele nicht behindern. Die Genehmigung ist spätestens vier Wochen vor einem Turnier unter Vorlage der Turnierordnung, Liste der teilnehmenden Mannschaften und dem Zeitplan beim Kreis-Kassierer per e.Postfach einzuholen. Schiedsrichterinnen sind spätestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer anzufordern.

Hallenturniere sind nach den »FLVW-Hallenbestimmungen« und Feldturniere auf Kleinfeld nach den »Durchführungsbestimmungen des FLVW-Kreises Bielefeld für Spiele auf dem Kleinfeld« auszutragen. Sofern der elektronische Spielbericht nicht genutzt wird, sind die Papier-Turnierspielberichte nach Abschluss des Freundschaftsspiels bzw. Turniers umgehend per Post an die Geschäftsstelle zu senden.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2018/2019 gemäß § 50 SpO/WDFV



— Ziffer 6 | Spielerpässe / Spielrechtskontrolle —

1. Bei allen Spielen entfällt die Passkontrolle, wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladen sind. Dieses ist der Schiedsrichterin vor dem Spiel zu bestätigen. Unwahrscheinliche Angaben werden mit einem Ordnungsgeld durch die Staffelleiterin geahndet.
2. Wirken in einem Spiel Spielerinnen mit, dessen Passbilder nicht im DFBnet hinterlegt sind, so sind diese Spielerpässe der Schiedsrichterin vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen. Einsätze von Spielerinnen, dessen Passbilder nicht hochgeladen sind, werden mit einem Ordnungsgeld analog »Spielen ohne Spielerpass« geahndet.

— Ziffer 7 | Elektronischer Spielbericht —

1. Die Verwendung des elektronischen Spielberichtes (ESB) ist für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele verpflichtend. Sofern der ESB vor dem Spiel durch die Vereine nicht freigegeben wurde, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben.
2. Kann der ESB nicht genutzt werden, ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Dieser ist noch am Spieltag von der Schiedsrichterin an die Staffelleiterin zu senden. Hierzu ist der Schiedsrichterin ein frankierter und adressierter Umschlag zu übergeben. Die Vereine sind dabei immer verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig im ESB (Teil 1) ein- und freizugeben. Bei Fristversäumnis wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30 EUR (wegen Nichteinhaltung eines Termins) erhoben.
3. In den Feldern »Verantwortliche und sonstige Angaben« sind immer die vollständigen Daten (Vor- und Zuname) einzutragen. Einzutragen sind die verantwortliche Trainerin, eine Mannschaftenverantwortliche und eine Verantwortliche für den Ordnungsdienst. Letzteres gilt jedoch nur für den Heimverein. Bei fehlenden, unvollständigen oder nicht wahrheitsgemäßen Angaben werden entsprechende Ordnungsgelder erhoben. Die weiteren Eingaben (Co-Trainerin, Physio etc.) sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Es dürfen nur die Personen eingetragen werden, die auch beim Spiel anwesend sind. Nur Personen, die namentlich im ESB eingetragen sind, dürfen sich im Innenraum aufhalten.
4. Nach Spielschluss ist die Schiedsrichterin für die vollständige Ausfüllung (einschließlich Torschützinnen) verantwortlich. Die Schiedsrichterin hat den ESB in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreterinnen freizugeben. Fehlt eine Vereinsvertreterin, so ist dies durch die Schiedsrichterin im ESB zu vermerken. Sofern keine persönlichen Strafen ausgesprochen wurden, ist dieses zu vermerken. Die Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit der Schiedsrichterin abzugleichen und ihn bei der Eingabe zu unterstützen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Torschützen werden durch die Staffelleiterin nicht vorgenommen.

Kann der ESB nach Ende des Spiels aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, so hat die Schiedsrichterin die Möglichkeit, den Bericht zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen. Ansonsten sind die erforderlichen Angaben auf dem Ausdruck (der vor dem Spiel gefertigt wurde) einzutragen. Dieser Ausdruck muss noch am Spieltag an die Staffelleiterin geschickt werden.

4. Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Sonderereignisses bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss im DFBnet erfasst sind. Bei Nichtmeldung oder verspäteter Meldung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 15 EUR erhoben.

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2018/2019 gemäß § 50 SpO/WDFV



— Ziffer 8 | Schiedsrichterin / Spielleitung —

1. Fehlt bei einem Spiel 15 Minuten vor dem geplanten Anpfiff der angesetzte Schiedsrichter, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte eine Mannschaft vor Eintreffen bzw. zum Zeitpunkt des Eintreffens der Ersatz-Schiedsrichterin abreisen, so wird dieses Vergehen analog »Nichtantreten« geahndet. Kann eine »Ersatz-Spielleitung« nicht organisiert werden, so kann das Spiel ausfallen. Es besteht aber die Möglichkeit, sich auf eine Schiedsrichterin/Spielleiterin gemäß nachfolgender Nummer 2 dieser Durchführungsbestimmungen zu einigen. Diese Einigung ist im Spielbericht zu vermerken. Kein Verein ist berechtigt, ohne den Gegner befragt zu haben, die Spielleitung eigenständig zu übernehmen.
2. Bei einer Einigung auf einen Schiedsrichter ist folgende Rangfolge zu beachten:
 - Ⓜ Offizielle, neutrale Schiedsrichterin.
 - Ⓜ Offizielle Schiedsrichterin des Gastvereins.
 - Ⓜ Offizielle Schiedsrichterin des Heimvereins.
 - Ⓜ Spielleiterin des Gastvereins.
 - Ⓜ Spielleiterin des Heimvereins.

Die Vereine müssen nach dem Spiel den ESB freigeben (Bestätigung der Schaltfläche »Nichtantritt Schiri«), damit die Ersatz-Schiedsrichterin hierauf zur weiteren Bearbeitung Zugriff hat. Dabei sind sie verpflichtet, sämtliche Eintragungen zum Spielverlauf (Spielzeiten, Ergebnisse, Schiedsrichterkosten, Auswechslungen, Verwarnungen, Feldverweise, Torschützinnen etc.) zu erfassen.

3. Bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen ist der Einsatz von vereinseigenen Linienrichterinnen (Nicht-neutrale Schiedsrichterassistentin) verpflichtend. Die Eintragungen haben die beteiligten Vereine im Spielbericht vorzunehmen. Dabei ist zwingend der Vor- und Zuname auszuschreiben. Wird keine »Linienrichterin« gestellt, oder erfolgen unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben, so wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 5 EUR erhoben.

— Ziffer 9 | Aufstieg —

1. Bei Punktegleichheit von Mannschaften wird zur Ermittlung der Abschlusstabelle (z. B. Meister) ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz (bei mehr als zwei Mannschaften eine Entscheidungsrunde) ausgetragen. Mögliche Entscheidungsspiele finden gemäß § 55 SpO/WDFV statt.
2. Bei Verzicht eines Aufsteigers oder eines Teilnehmers an Entscheidungsspielen geht das Spielrecht nacheinander auf die nächstbeste, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (bis maximal Tabellenplatz 3) über. Eine schriftliche Verzichtserklärung ist spätestens vor Ablauf des letzten angesetzten Meisterschaftsspieltages per e.Postfach an den Kreisvorsitzenden zu senden.
3. Der Staffelsieger steigt nicht automatisch auf. Die erstplatzierte Mannschaft spielt in einer Aufstiegsrunde gegen Vertreter anderer FLVW-Kreise um den Aufstieg in die Bezirksliga.

— Ziffer 10 | Veröffentlichung und Inkrafttreten —

Diese Durchführungsbestimmungen wurden, unter Hinweis in der Ausgabe Nr. 31/2018 der Offiziellen Mitteilung, allen Vereinen über das e.Postfach zugestellt. Zusätzlich stehen sie zum Download auf der Homepage des Kreises Bielefeld zur Verfügung. Sie treten mit dem 1. August 2018 in Kraft.

Bielefeld, 1. August 2018

Durchführungsbestimmungen

für alle Spiele der Frauen auf Ebene des FLVW-Kreises Bielefeld
in der Saison 2018/2019 gemäß § 50 SpO/WDFV



Markus Baumann, Kreisvorsitzender

Philip Ortgies, Vorsitzender Kreis-Fußball-Ausschuss

Philip Dräger, Vorsitzender Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss